

Aktueller Sachstand **Vorruhestandsregelung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung**

07.11.2011

Zwischen Innen- und Finanzministerium wurde eine Vorruhestandsregelung im Bereich der Vermessungs- und Katasterämter erörtert. Modell bildet dabei das Vorgehen bei der Neubildung der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR), bei dieser Reformmaßnahme wurden ebenfalls Vorruhestandsregelungen angeboten. Ähnliche Regelungen wurden auch in anderen Bundesländern praktiziert.



Rechtlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen bilden das Beamtenstatusgesetz § 31 sowie das Landesbeamten-gesetz § 35 (alt) bzw. ab 01.07.2012 § 42 (neu) zum „Einstweiligen Ruhestand bei Umbil-dung und Auflösung von Behörden“(siehe Gesetzesauszug in Anlage).

Volle Versorgung (71,75%) dauerhaft nur bei 40 Dienstjahren - Verfahrensablauf

Es ist zu beachten, dass nur bei 40 ruhegehaltsfähigen Dienstjahren das volle Pensions-niveau (71,75) erreicht wird. Beim „Einstweiligen Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden“ handelt es sich um eine landesrechtliche Vorgabe im Rahmen der status-rechtlichen Grundsatzregelung. Sie entstammt im neuen LBG (gültig ab Juli 2012) dem bisherigen LBG. Danach muss die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten der Organisationsverfügung zur Aufbauänderung der Behörde erfolgen. Die Bestimmung, die dem bisherigen § 35 entspricht, greift die Ermächtigung durch § 31 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG auf und regelt als zusätzliche Voraussetzung für die Verset-zung in den einstweiligen Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden die Ein-sparung von Planstellen. Die Frist zum Erklärungszeitraum ist gesetzlich geregelt und leider auf die Kürze nicht veränderbar. Auch seitens der Politik besteht keine Bereitschaft hieran kurzfristig etwas zu verändern. Unbedingt ist bei den persönlichen Überlegungen zu beachten, dass die ruhegehaltsfähige Dienstzeit frühestens mit dem 17. Lebensjahr beginnt.

Es können **keine fiktiven Anrechnungen für den späteren Ruhestand** erfolgen. Das schließt § 14 Abs. 6 BeamtVG aus. Der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte bekommt im Monat der Versetzungsverkündung und in den drei folgenden Monaten zu-nächst volle Dienstbezüge (siehe auch korrespondierend § 43 LBG neu). Dann schließt sich ein erhöhtes Ruhegehalt an, nämlich 71,75 Prozent der Bezüge aus der Endstufe des zuletzt bekleideten Amtes entsprechend der aktiven Zeit in diesem Amt, mindestens aber für sechs Monate und höchstens für drei Jahre. Danach gibt es Ruhegehaltsbezüge, wie sie im Zeit-punkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand verdient worden sind, also nach allge-

meinen Vorschriften. Dieser Satz kann unter 71,75 Prozent liegen. Noch nicht geklärt ist, welche Mindestzeiten nach Beförderungen zurück gelegt werden müssen.

Verfahrensablauf in der VermKV

Um Klarheit über die jeweilige persönliche Situation zu erhalten, muss für jeden Betroffenen/Interessenten die Vordienstzeit festgestellt werden. Diese Maßnahme wird in Kürze auf Antrag durch das LVermGeo durchgeführt werden. Vereinbart ist ferner, dass in enger Kooperation mit demn LVermGeo die Zentrale Besoldungsstelle (ZBV) die zu erwartenden Ruhestandsbezüge errechnen wird. Danach kann dann Einzelfallbezogen über die zu vereinbarende vorzeitige Ruhestandsversetzung eine Erklärung abgegeben sowie abschließend entschieden werden.

Hinweis: Die vorstehenden Informationen resultieren aus einer Darlegung des gesetzlichen Rahmens und aus mündlichen Erläuterungen über die vorgesehene Maßnahme. Weitere Klarheit erhoffen wir uns von dem angekündigten Merkblatt der Dienststelle, das von Innen- und Finanzministerium erstellt wird.